



TAZV VORHARZ
Trink- und Abwasserzweckverband

Amtsblatt

des Trink- und Abwasserzweckverbandes Vorharz

Mitgliedsgemeinden des Verbandes:

Stadt Thale mit der Ortschaft Westerhausen, Stadt Blankenburg mit der Kernstadt sowie den Ortschaften Börnecke, Cattenstedt, Heimburg, Hüttenrode und Wienrode, Stadt Halberstadt mit den Ortschaften Aspenstedt, Athenstedt, Langenstein, Sargstedt und Schachdorf Ströbeck, Einheitsgemeinde Stadt Osterwieck, Gemeinde Huy, Verbandsgemeinde Vorharz, Gemeinde Nordharz mit der Ortschaft Danstedt, Verbandsgemeinde Westliche Börde mit den Städten Gröningen und Kroppenstedt

Jahrgang: 07

Blankenburg, 08. Januar 2021

Nummer: 01

Inhalt

A. Satzungen

- 1. Änderung zur Neufassung der Verbandssatzung

B. Wirtschaftspläne

- Wirtschaftsplan 2021

C. Sonstige Bekanntmachungen

..

ERSTE SATZUNGSÄNDERUNG ZUR
Neufassung der
Satzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Vorharz
(TAZV Vorharz)
- Verbandssatzung -

Auf der Grundlage der §§ 6, 8, 14 und 16 Abs. (1) des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81) in der derzeit geltenden Fassung; in Verbindung mit § 8 und § 45 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz - KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) in der derzeit geltenden Fassung hat die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Vorharz in ihrer Sitzung am 01.12.2020 die folgende erste Satzung zur Änderung der Neufassung der Verbandssatzung vom 07.05.2019 beschlossen:

§ 3 Abs. 2 – wird wie folgt geändert:

§ 3
Aufgaben des Verbandes

- (2) Der Verband erfüllt die ihm von den Verbandsmitgliedern übertragene öffentliche Aufgabe der Abwasserbeseitigung im gesamten Verbandsgebiet, soweit dies die zentrale Beseitigung des Schmutzwassers und des in Kleinkläranlagen anfallenden Fäkalschlammes sowie des in abflusslosen Sammelgruben anfallenden Fäkalabwassers und die Beseitigung sonstiger Abwässer gemäß des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG-LSA) betrifft.

Die Aufgabe der Beseitigung des auf den privaten Grundstücken und im öffentlichen Raum anfallenden Niederschlagswassers obliegt dem Verband, soweit ihm diese von einzelnen Verbandsmitgliedern übertragen wurde. Diese Aufgabe obliegt dem Verband einschließlich der Straßenoberflächenentwässerung für Bundesstraßen.

§ 7 wird wie folgt geändert:

In § 7 Abs. 1 Nr. 5 werden die Worte „und den Verbandsausschuss“ gestrichen; die Nr. 7 wird vollständig gestrichen und ist künftig nicht mehr belegt:

§ 7

Aufgaben der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung überwacht die Angelegenheiten des Verbandes und hat insbesondere über die folgenden Angelegenheiten zu beschließen:
1. die Änderungen der Verbandssatzung,
 2. den Beitritt und den Austritt von Verbandsmitgliedern,
 3. die Auflösung des Verbandes und die Aufteilung des Vermögens und der Verbindlichkeiten,
 4. den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen,
 5. den Erlass, die Änderung und die Aufhebung der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung,
 6. die Wahl des Vorsitzenden der Verbandsversammlung und seines Stellvertreters,
 7. - nicht belegt -
 8. die Wahl bzw. Abwahl des Verbandsgeschäftsführers,
 9. den Erlass und die Änderung des Wirtschaftsplanes einschließlich des Stellenplanes, des Finanzplanes und des Investitionsplanes,
 10. die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung des Verbandsgeschäftsführers sowie die Verwendung des Jahresgewinns und die Behandlung des Jahresverlustes,
 11. die Festsetzung von erforderlichen Verbandsumlagen,
 12. die Verfügung über Verbandsvermögen, soweit dies den Erwerb oder die Veräußerung oder Belastung von Grundvermögen sowie die Ausreichung von Schenkungen oder Darlehen durch den Verband betrifft,
 13. die Aufnahme von Krediten, die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen, die Bestellung sonstiger Sicherheiten sowie die Vornahme wirtschaftlich gleich zu achtender Rechtsgeschäfte,
 14. die Führung von Rechtsstreitigkeiten von erheblicher Bedeutung,
 15. den Abschluss von Verträgen mit Vertretern von Mitgliedsgemeinden oder deren Stellvertretern und mit dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung und seinem Stellvertreter,
 16. den Beschluss zum Abschluss von Verträgen, außer Verträgen für Bauleistungen und für mit Baumaßnahmen verbundenen Lieferleistungen gemäß VOB bzw. VOL, die einen Wertumfang von 100.000,- Euro (ohne UmSt.) überschreiten, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
 17. den Beschluss zum Verzicht auf Ansprüche des Verbandes, zum Abschluss von Vergleichen sowie zur Niederschlagung oder zum Erlass von Forderungen, sofern ein Wertumfang von 15.000 Euro (ohne UmSt.) überschritten wird,

18. den Beschluss zur Einstellung und Entlassung von Mitarbeitern ab einschließlich Entgeltgruppe 11 TVÖD aufwärts; über diese ist im Einvernehmen mit dem Verbandsgeschäftsführer zu beschließen,
 19. die Beteiligung des Verbandes an privatrechtlichen Unternehmen sowie die Übertragung von Verbandsvermögen auf diese Unternehmen,
 20. die Übernahme der Durchführung der öffentlichen Aufgaben der Abwasserbeseitigung für Gemeinden und Gebiete außerhalb des Verbandsgebietes,
 21. die Entscheidung zu Angelegenheiten, über die kraft Gesetzes die Verbandsversammlung entscheidet.
- (2) Die Verbandsversammlung nimmt gegenüber einem mit Dienstvertrag beschäftigten Verbandsgeschäftsführer die Aufgaben des Arbeitgebers wahr. Gegenüber einem beamteten Verbandsgeschäftsführer ist sie Dienstvorgesetzter, höherer Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde.

§ 10 wird wie folgt geändert:

In § 10 Abs. 1 werden die Worte „und des Verbandsausschusses“ gestrichen:

§ 10
Geschäftsordnung und Aufwandsentschädigungen

- (1) Für die Sitzungen der Verbandsversammlung kann die Verbandsversammlung eine Geschäftsordnung erlassen, in der Einzelheiten zum Ablauf der Sitzungen und zu den übrigen Verfahrensweisen festgelegt werden.
- (2) Für die Entschädigung der Vertreter der Verbandsmitglieder, des Vorsitzenden der Verbandsversammlung und seines Stellvertreters finden die jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen über den Auslagenersatz und die Aufwandsentschädigung bei ehrenamtlicher Tätigkeit für die Gemeinden entsprechende Anwendung. Näheres regelt eine Entschädigungssatzung.

Die Anlage 2 wird wie folgt gefasst:

ANLAGE 2

Aufgaben des Trink- und Abwasserzweckverbandes Vorharz

(dem TAZV Vorharz von den Verbandsmitgliedern übertragene öffentliche Aufgaben)

Landkreise Harz und Börde

		Trink- wasser- versorgung	Schmutz- wasser- beseitigung	Niederschlags- wasser- beseitigung
1.	Stadt Blankenburg (Harz) mit: <i>der Kernstadt und den in der Anlage 1 aufgeführten Ortschaften</i>	Ja	Ja	Ja
2.	Stadt Halberstadt mit: <i>den in der Anlage 1 aufgeführten Ortschaften</i>	Ja	Ja	Nein
3.	Gemeinde Huy mit: <i>allen Ortschaften</i>	Ja	Ja	Nein
4.	Gemeinde Nordharz mit: <i>der Ortschaft Danstedt</i>	Ja	Ja	Ja
5.	Stadt Osterwieck mit: <i>allen Ortschaften</i>	Ja	Ja	Nein
6.	Stadt Thale mit: <i>der Ortschaft Westerhausen</i>	Ja	Ja	Ja
7.	Verbandsgemeinde Vorharz mit:			
	<i>Gemeinde Dittfurt</i>	Nein	Ja	Ja
	<i>Gemeinde Groß Quenstedt</i>	Ja	Ja	Ja
	<i>Gemeinde Harsleben</i>	Ja	Ja	Ja
	<i>Gemeinde Hedersleben</i>	Nein	Ja	Ja
	<i>Stadt Schwanebeck</i>	Ja	Ja	Ja
	<i>Gemeinde Selke-Aue</i>	Nein	Ja	Ja
	<i>Stadt Wegeleben</i>	Ja	Ja	Ja
8.	Verbandsgemeinde Westliche Börde mit: <i>Stadt Gröningen ohne die Ortsteile Großalsleben und Krottorf</i> <i>Stadt Kroppenstedt</i>	Nein	Ja	Nein

In-Kraft-Treten

Diese Änderungssatzung tritt ab Tag nach ihrer Bekanntmachung, frühestens ab dem 01.01.2021 in Kraft.

Blankenburg, den 03.12.2020

(Siegel TAZV)

Gez. Ballhausen
(Ballhausen)
Verbandsgeschäftsführer

HINWEISBEKANNTMACHUNG

über die Veröffentlichung der 1. Satzungsänderung zur Neufassung der Verbandssatzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Vorharz – Verbandssatzung im Amtsblatt des Landkreises Harz

Der Trink- und Abwasserzweckverband Vorharz gibt hiermit bekannt, dass die erste Satzungsänderung zur Neufassung der Verbandssatzung des TAZV Vorharz – Verbandssatzung - im Amtsblatt des Landkreises Harz – Harzer Kreisblatt Nr. 12/2020 vom 19.12.2020 erschienen ist.

Nach § 8 (5) Satz 2 GKG LSA haben die Mitgliedsgemeinden des Trink- und Abwasserzweckverbandes Vorharz in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf diese Veröffentlichung hinzuweisen.

Der Genehmigungsvermerk der Kommunalaufsichtsbehörde vom 02.12.2020 lautet wie folgt:

„Hiermit genehmige ich gemäß § 14 (2) GKG LSA die von der Versammlung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Vorharz auf der Sitzung am 01.12.2020 beschlossene Erste Satzungsänderung zur Neufassung der Verbandssatzung des Trink- und Abwasser-Zweckverbandes Vorharz.“

Im Auftrag

gez. Fabian

(Siegel LK Harz)

Wirtschaftsplan des TAZV Vorharz für das Jahr 2021

„Die Verbandsversammlung beschließt den Wirtschaftsplan 2021 in der vorliegenden Fassung:

„Der Erfolgsplan sieht Erlöse i. H. von 23.190.273 €
und
Aufwendungen in Höhe von 23.190.273 € vor.

Der Vermögensplan sieht Finanzierungsmittel (Einnahmen)
i. H. von 25.498.521 €
und

einen Finanzierungsbedarf i. H. von 25.498.521 € vor.

Die Höhe der Kreditaufnahme zur Finanzierung der Investitions- und
Investitionsförderungsmaßnahmen im Wirtschaftsplan 2021
wird auf 10.381.492 €
festgesetzt.

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite in 2021 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in
Anspruch genommen werden dürfen,
wird auf **1.000.000 €**
festgesetzt.

An die Mitgliedsgemeinden, die dem Verband die Aufgabe der Niederschlagswasserbeseitigung
übertragen haben wird eine Umlage für den Kostenanteil der Niederschlagswasserbeseitigung der
öffentlichen Flächen (Straßen und Nebenflächen) erhoben. Diese Umlage setzt sich wie folgt
zusammen:

Ort	Einwohner (zum 31.12.2019)	Gesamtanteil 2021	Anteil Ver- bands- gemeinde
	EW	€	€
Stadt Blankenburg	13.187	228.735,69	294.319,19
Ortsteil Börnecke	544	9.435,98	
Ortsteil Wienrode	796	13.807,05	
Ortsteil Cattenstedt	625	10.840,96	
Ortsteil Hüttenrode	977	16.946,60	
Ortsteil Heimburg	839	14.552,91	
Stadt Thale mit Ortsteil Westerhausen	1.975	34.257,45	34.257,45
Gemeinde Nordharz mit Ortsteil Danstedt	471	8.169,75	8.169,75
Verbandsgemeinde Vorharz			211.910,50
Stadt Wegeleben	1.839	31.898,45	
Ortschaft Adersleben	220	3.816,02	
Ortschaft Deesdorf	227	3.937,44	

Ortschaft Rodersdorf	207	3.590,53	
Stadt Schwanebeck	2.056	35.662,44	
Ortsteil Nienhagen	368	6.383,16	
Gemeinde Harsleben	2.177	37.761,25	
Gemeinde Groß Quenstedt	885	15.350,81	
Gemeinde Dittfurt	1.505	26.105,04	
Gemeinde Hedersleben	1.334	23.138,96	
Gemeinde Selke-Aue Ortsteil Wedderstedt	410	7.111,67	
Gemeinde Selke-Aue Ortsteil Hausneindorf	617	10.702,20	
Gemeinde Selke-Aue Ortsteil Heteborn	372	6.452,54	
Gesamt:	31.631	548.656,90	548.656,90

Bestätigungsvermerk des Landkreises Harz vom 04.01.2021:

„Genehmigung des Wirtschaftsplanes des Trink- und Abwasserzweckverbandes Vorharz für das Wirtschaftsjahr 2021“

Auf der Grundlage des § 16 Abs. 1 Satz 1 GKG LSA in Verbindung mit § 108 Abs. 2 KVG LSA

genehmige

ich den von der Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Vorharz auf der Sitzung am 01.12.2020 beschlossenen Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2021 hinsichtlich

des Gesamtbetrages der vorgesehenen Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von

10.381.492,00 EURO

- Beschluss Nr. 2020/18 vom 01.12.2020 zum Wirtschaftsplan des Trink- und Abwasserzweckverbandes Vorharz für das Wirtschaftsjahr 2021.

Im Auftrag
gez. Fabian

(Siegel LK Harz)

Der Gesamtwirtschaftsplan 2021 mit seinen Teilplänen sowie der Beteiligungsbericht nach § 130 (3) KVG-LSA wird in der Zeit vom 11.01.2021 bis 22.01.2021 im Zimmer 3.13 der Geschäftsstelle des TAZV Vorharz, Tränkestraße 10 in 38889 Blankenburg, zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt.

Die Einsichtnahme ist aufgrund der derzeitigen Kontaktbeschränkungen nur nach vorheriger Terminabsprache zu folgenden Zeiten möglich:

dienstags	9.00 - 12.00 Uhr	13.00 - 17.00 Uhr
donnerstags	9.00 - 12.00 Uhr	13.00 - 16.00 Uhr

Blankenburg, den 08.01.2021

gez. Ballhausen
(Ballhausen)
Verbandsgeschäftsführer

IMPRESSUM:

Herausgegeben vom TAZV Vorharz

Tränkestraße 10, 38889 Blankenburg

Telefon: 03944/90110 . Telefax: 03944/901123

Dieses Amtsblatt finden Sie auch auf unserer Homepage www.tazv-vorharz.de
